

MOUNTAIN BIKE

19. - 22.
September
2024



AUSSTELLERUNTERLAGEN 2024

TERMIN	Donnerstag, 19. September bis Sonntag, 22. September 2024
ORT	Domplatz, I – 39042 Brixen
VERANSTALTER	Motor Presse Stuttgart GmbH & Co. KG, MOUNTAINBIKE, Leuschnerstr. 1, 70174 Stuttgart
ÖFFNUNGSZEITEN	Donnerstag bis Samstag: 9 – 18 Uhr, Sonntag: 9 – 16 Uhr
AUFBAU	Mittwoch, 18.09.2024
ABBAU	Sonntag, 22.09.2024: 16 – 21 Uhr
BEWACHUNG	Das gesamte Gelände wird jeweils in der Nachtzeit von Mittwoch, 18 Uhr bis Sonntag, 9 Uhr durch ein Sicherheitsunternehmen bewacht. Der Ausstellerparkplatz wird von Dienstag 17.09.2024, 18 Uhr bis Montag 23.09.2024, 8 Uhr durchgehend (24h) bewacht. Hierbei handelt es sich nicht um einzelne Stand- bzw. Fahrzeugbewachungen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gestohlene Gegenstände. Individuelle Standbewachung kann bis zum 1. August 2024 gebucht werden.
KOSTEN	Zone A: 65 € pro m ² Zone B: 55 € pro m ² zzgl. Bewachungspauschale 400 € zzgl. Ökopauschale (Müll, CO2-Ausstoß usw.) 100 € zzgl. Bearbeitungsgebühren (Werbeabgabe, Genehmigungen usw.) 50 € Optional Strompauschale 200 € Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und bei normalem Nutzungsverhalten
HOTELRESERVIERUNG	Brixen Tourismus Genossenschaft , Regensburger Allee 9, I – 39042 Brixen, Tel. +39 0472 27 52 52, info@brixen.org
ANMELDESCHLUSS	15.08.2024 (solange Standfläche verfügbar)
EVENTLEITUNG	Valentina Ott Telefon: +49 (0)711 182 2105, E-Mail: vott@motorpresse.de

ANMELDUNG

Firma _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

Anzahl benötigter Ausstellerausweise _____

UST-ID _____

Ansprechpartner in der Vorbereitung
(Name, Email, Tel.) _____

Ansprechpartner vor Ort
(Name, Email, Mobiltel.) _____

Rechnungsanschrift falls abweichend _____

Platzierungswunsch _____

Wir versuchen alle Wünsche bezüglich der Standposition zu erfüllen, können jedoch keine Garantie aussprechen.

Verkaufslizenz: Wir möchten gerne vor Ort Produkte verkaufen, bitte sendet uns alle relevanten Unterlagen zu.

Wir benötigen eine individuelle Standbewachung, bitte sendet uns alle relevanten Informationen zu.

Konformitätserklärung

Bei Anmeldung muss eine Konformitätserklärung/CE-Kennzeichnung/Sicherheitszertifikat (vom Hersteller) des Zelt/Expo-standes mitgeschickt werden. Diese habt ihr beim Kauf eurer Zeltstruktur erhalten bzw. könnt sie beim ZeltHersteller anfragen.

Standbeschreibung

Zelt, Infomobil, Pkw usw.

Standgröße (a) _____ m X (b) _____ m = _____ m²
insgesamt inkl. PKW, Zelt X (Höhe) _____ m

Angeschlossene elektrische Geräte _____
Stromanschluss _____ x 230 V _____ x 400 V _____ A

Standskizze

(Fahrzeug zählt zur Standfläche und muss in Standskizze mit aufgenommen werden.
Nicht angemeldete Fahrzeuge finden keinen Platz auf der Expo.)



EXPO-PLAN

Flächenübersicht Zone A, Zone B



Unterschrift

Ort, Datum

Senden an:
vott@motorpresse.de

Unterschrift, Stempel

Mit der Unterschrift erfolgt eine verbindliche Standbuchung und wir erkennen die beiliegenden „Besonderen Bedingungen für Standbetreiber“ an.

Nicht vergessen! Bitte sendet uns mit eurer Anmeldung eine Konformitätserklärung/CE-Kennzeichnung eures Standes und euer Markenlogo im png-Format mit entsprechender Verlinkung.

Besondere Bedingungen für Standbetreiber

Diese besonderen Bedingungen für Standbetreiber gelten für alle Standbetreiber bei der Veranstaltung MOUNTAINBIKE FESTIVAL vom 19.09.2024 bis 22.09.2024. Mit der Anmeldung stimmt der Standbetreiber diesen Bedingungen zu.

1. Mit der Anmeldung gibt der Standbetreiber ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot zur Anmietung eines Ausstellungs- und Verkaufsstands bei dem MOUNTAINBIKE FESTIVAL vom 19.09.2024 bis 22.09.2024 ab. Anmeldungen unter Vorbehalt sowie Anmeldungen unter Abänderung dieser besonderen Bedingungen für Standbetreiber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Standbetreibers gelten nur, wenn der Veranstalter diesen schriftlich zugestimmt hat.
2. Ein Mietvertrag über eine Standfläche kommt erst mit der schriftlichen Standbestätigung des Veranstalters zustande. Eine Verpflichtung seitens des Veranstalters zur Annahme eines Angebots besteht nicht. Der Veranstalter kann Angebote ohne Begründung ablehnen. Der Veranstalter entscheidet ausschließlich und nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Gesamtveranstaltung über die Platzzuteilung.
3. Mit dem Zustandekommen des Mietvertrags und Rechnungsstellung durch den Veranstalter werden die im Anmeldeformular angegebenen Miet- und Nebenkosten zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung per Überweisung auf die im Rechnungsformular angegebene Bankverbindung des Veranstalters zu erfolgen. Für den Zahlungsverzug gelten die für Deutschland gesetzlichen Bestimmungen.
4. Wird die Anmeldung später storniert, fallen folgende Stornierungskosten an: Eine Stornierung bis 3 Monate vor Veranstaltung ist kostenlos. Bei einer Stornierung, die im Zeitraum von drei Monaten bis 6 Wochen vor der Veranstaltung eingeht, fallen 40% der zu bezahlenden Mietkosten an. Eine Stornierung weniger als 6 Wochen vor dem Event zieht 100% der Kosten nach sich. Es bleibt dem Standbetreiber unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass durch die Stornierung ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
5. Der Veranstalter ist berechtigt, eine einmal erfolgte Standbestätigung und Platzzuweisung zu widerrufen, wenn der Standbetreiber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt.
6. Wenn die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe, die außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters liegen, nicht durchgeführt werden kann, werden beide Parteien von weiterer Leistung frei. Weitere Schadensersatzansprüche insbesondere Ansprüche für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden, Vermögensschäden wie Umsatzausfälle usw. gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen. Der Veranstalter wird in einem solchen Fall den Standbetreiber unverzüglich nach Kenntnis informieren.
7. Sonderfall Pandemie: Sollte die Veranstaltung wegen behördlicher Verbote, unverhältnismäßigen Auflagen oder aus sonstigen Gründen, die in einem Pandemiegeschehen liegen, abgesagt werden, gelten die vorstehenden Regelungen zu höherer Gewalt entsprechend.
8. Der Veranstalter stellt dem Standbetreiber die Standfläche in der vereinbarten Größe, sowie, falls vereinbart, einen Stromanschluss zur Verfügung. Die gesamte weitere Standausrüstung einschließlich eigener Werbemittel ist vom Standbetreiber auf eigene Gefahr und Kosten zu beschaffen, anzutransportieren, aufzubauen und nach der Veranstaltung wieder abzubauen. Hierzu gehören auch sämtliche, vom Standbetreiber benötigten Kabel und Steckdosen. Diese müssen das Gütesiegel GS (geprüfte Sicherheit) tragen und für den Außenbereich zugelassen sein. Standhöhe und Aufbauzeiten werden dem Standbetreiber rechtzeitig vorab vom Veranstalter mitgeteilt. Der Standbetreiber ist ferner dafür verantwortlich, dass seine eingebrachten Produkte und Einrichtungsgegenstände verkehrssicher aufgebaut sind. Er haftet für Ansprüche Dritter, die diese geltend machen, weil der Standbetreiber die erforderliche Verkehrssicherungspflicht nicht eingehalten hat.
9. Der Standbetreiber verpflichtet sich, geeignete Behälter für die Müllsammlung aufzustellen. Der Veranstalter wird einen Container als Sammelstelle und zur Entsorgung des angefallenen Mülls zur Verfügung stellen. Anfallender Müll ist von den Standbetreibern dorthin zu bringen oder zur Abholung bereitzustellen, sollte eine Abholung vereinbart worden sein.
10. Der Standbetreiber sind gegenüber den Veranstaltungsbesuchern für die von Ihnen angebotenen Produkte, Testfahrten und Verkäufe selbst verantwortlich und übernehmen hierfür die volle Haftung. Dem Standbetreiber obliegt die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere für von ihm vorgenommene Aufbauten und Warendarbietungen. Einzuholende behördliche Genehmigungen (z.B. Gewerbeerlaubnis) sowie die ordnungsgemäße Besteuerung der Produkte obliegt ebenfalls den Standbetreibern selbst.
11. Jeder Standbetreiber hat die gebotene Rücksicht auf die anderen Standbetreiber zu nehmen, damit diese in ihrer Standbetrieblung nicht beeinträchtigt werden. Der Einsatz von Beschallungsanlagen bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung des Veranstalters. Grundsätzlich ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten nicht gestattet. Bei ausnahmsweiser Genehmigung durch den Veranstalter ist der Aussteller verpflichtet, die Gebühren für die öffentliche Aufführung zu übernehmen.
12. Während der Nachtzeit wird das Gelände von einem vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsdienst kontrolliert. Die Standbetreiber sind dennoch verpflichtet, ihre Produkte ausreichend gegen die Wegnahme durch Dritte zu sichern. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Verlust oder sonstigem Abhandenkommen. Es besteht insbesondere keine Versicherung hierfür. Gleiches gilt für den ausgewiesenen Ausstellerparkplatz welcher durchgehend (24h) von Dienstag, den 17.09.2024 bis Montag, den 23.09.2024 bewacht wird.
13. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die während der Veranstaltung an Ausstellungsprodukten oder der Standausrüstung entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben oder bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die durch eine fahrlässige Pflichtverletzung des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Die Standbetreiber haften ausschließlich für Schäden oder Verletzungen, die durch sie oder ihren Erfüllungsgehilfen Dritten zugeführt werden.
14. Die Standbetreiber sorgen selbst für Unterkünfte und Übernachtungsmöglichkeiten ihres Personals.

Veranstalter:

Motor Presse Stuttgart GmbH & Co. KG
Leuschnerstr. 1
70174 Stuttgart

Ansprechpartner:

Valentina Ott
Eventmanagement
vott@motorpresse.de